

VBGU e.V. · Poststraße 30 · 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Referat IVB5

Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin

Verband Bergbau,
Geologie und Umwelt e.V.

Poststraße 30 · 10178 Berlin

Fon +49 (0)30 400 542-70

Fax +49 (0)30 400 542-71

Mail info@vbgu.de

Web www.vbgu.de

Deutsche Bank 24

IBAN DE76 1007 0024 0720 1999 00

BIC DEUTDE33HAN

Steuernummer 27/622/50405

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Unser Zeichen / Unsere Nachricht	Telefon / Name	Datum
E-Mail v. 12.07.19	AI / 2019	030-400 542-70	09.09.2019

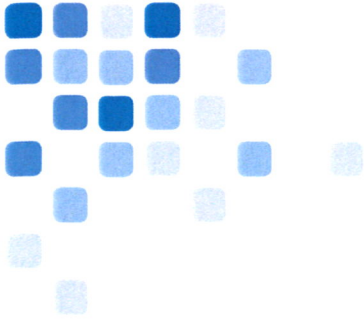
Stellungnahme zum Referentenentwurf des Geologiedatengesetzes (E-Mail Beteiligung vom 12.07.19)

für die Beteiligung und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Vorgang bedanken wir uns bei Ihnen. Der VBGU steht dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) der Vorlage eines rechtlichen Rahmens für die Verfügbarkeit von geologischen Daten an die sich gewandelten Erfordernisse prinzipiell positiv gegenüber. Wir vertreten als Arbeitgeberband rund 3000 Beschäftigte der Bergbauindustrie und von geowissenschaftlichen Unternehmen aus dem KMU-Bereich.

Das BMWi hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten“ (Geologiedatengesetz – GeoLDG), Stand 11.7.2019, vorgelegt.

Der Zweck des Gesetzes ist die dauerhafte Verfügbarkeit geologischer Daten für Aufgaben wie die nachhaltige Nutzung des Untergrunds sowie weitere Themen mit Bezug zum Untergrund wie z. B. die Bauwirtschaft oder die Wasserwirtschaft und vor allem auch die Suche und Auswahl eines Standorts für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Das Geologiedatengesetz soll das bisher für geologische Daten und die Staatlichen Geologischen Dienste geltende Lagerstättengesetz aus dem Jahr 1934 ablösen. Mit diesem Gesetz wird die bisherige Pflicht zur Datenübermittlung aus § 3 Lagerstättengesetz systematisiert und vereinheitlicht. Darüber sind die zuständigen Behörden künftig zur Datensicherung ausdrücklich verpflichtet. Außerdem regelt das Gesetz die Zurverfügungstellung geologischer Daten für andere Behörden sowie die öffentliche Bereitstellung dieser Daten für die Allgemeinheit.

Im Grundsatz wird im Gesetzentwurf wirtschaftlich orientierten Unternehmen leider gar nicht Rechnung getragen.



Wenn die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Besitz aller geologischen Daten ist, wäre die BGR auch in der Lage, bei neuen Anfragen für eine Lagerstätte, die existierenden Daten hinsichtlich aktueller Fragestellungen neu zu bearbeiten und zu interpretieren. Zum Beispiel könnten alte Öl-/Gas-Daten für die Bewertung eines tiefen Geothermie-Potenzials genutzt werden. Solche Aufgaben haben bisher Unternehmen ausgeführt. Auf der anderen Seite konnten teilweise Daten z.B. der Öl-/Gas-Industrie käuflich erworben werden. Hier stellt sich die Frage, ob die bei der BGR öffentlich gemachten Daten auch kostenfrei für neue Fragestellungen von nichtstaatlichen Institutionen genutzt werden können.

Da anscheinend auch oberflächennahe Geologiedaten (bis 100 m Teufe) geliefert werden sollen, kommt hier eine sehr große Anzahl von Projekten und Daten zusammen. Damit wären die vorgelegten Kostenabschätzungen für den Aufwand sowohl bei den Behörden, wie im Besonderen bei der Industrie stark unterschätzt. Andererseits könnte eine Geringfügigkeitsschwelle für abzugebende Daten oberflächennaher Bereiche (s. §3,8 und 9) den Aufwand minimieren.

Hinzu kommt eine Strafe über 30.000 Euro, wenn nach 3 Monaten nichts bzw. nicht in einer adäquaten Datenform (dies ist nicht spezifiziert) geliefert wurde. Diese Strafe wird nur von der Industrie gefordert, Universitäten und Behörden sind da ausgenommen.

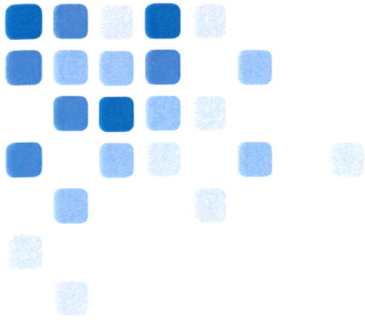
Ein weiterer Punkt:

Das Geologiedatengesetz (GeoldG) darf nicht im Widerspruch zum Bundesberggesetz (BbergG)/Bergrecht stehen. Der Passus, wenn öffentliches Interesse vorliegt, kann auch das Bergrecht übergangen werden, hebt das Berggesetz aus. Es ist nicht definiert, wie das öffentliche Interesse eingegrenzt wird. Für die Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde wird der angegebenen Zeitrahmen von 6 Monaten für den Abschluss der (Bewertungs-)Arbeiten als zu kurz angesehen.

Der § 14 Satz 1 schreibt vor, dass sämtliche Proben und geologische Daten vor deren Entledigung der zuständigen Behörde zur Anzeige und Übermittlung anzubieten sind. Hier stellt sich die Frage, wer die Personal- und Sachkosten für die Übernahme trägt? Alle über eine „Entsorgung“ des Materials hinausgehenden Aufwendungen müssen dabei von der Behörde übernommen werden. Es fehlt ebenfalls eine Frist, innerhalb der die Behörde zu entscheiden und die Proben zu übernehmen hat. Es kann nicht angehen, dass z.B. Bohrkern zu Lasten von Investoren „jahrelang“ auf eigene Kosten vorgehalten werden, bis amtsseitig z.B. in Ermangelung personeller und von Lagerkapazitäten eine vollständige oder teilweise Übernahme möglich ist.

Die im §15 erwähnte Übermittlungsfrist der Daten an die zuständige Behörde (ein halbes Jahr) für geologische Arbeiten die ein Jahr oder länger dauern, sollte der im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Oberbergamtes gängigen Praxis (eine jährliche Berichterstattung) angepasst werden. Eine Verkürzung der Fristen auf ein halbes Jahr ist nicht zweckmäßig und kommt einer Überbürokratisierung gleich.

Die Daten immer auf dem neusten Stand der Technik zu bevorraten, um Sie gegebenenfalls an die Behörde abgeben zu können, ist aus unserer Sicht ein „Fass ohne Boden“.



Der aktuelle Gesetzentwurf ist darüber hinaus investitionsfeindlich, da die erfassten Daten nicht sicher sind, da keine eigene deutsche Daten-Cloud dafür vorgesehen ist. Altdaten, die den Firmen gehören, werden so „enteignet“. Hier können Schadensersatzforderungen kommen. Auf der einen Seite werden Daten erhoben, zum anderen werden diese von den Firmen interpretiert und ausgewertet. Diese Interpretationen sollen ebenfalls abgegeben werden. Das ist Wissenstransfer ohne Gegenleistung. Wer soll da noch in Explorationsprojekte investieren. Eine kostenfreie Bereitstellung von Daten, die von Erlaubnis- oder Bewilligungsinhabern mit erheblichen finanziellen Aufwendungen gewonnen worden sind, wird abgelehnt.

Anmerkung: Mit Blick zur Endlagerung könnte es regional politisch motiviert zu einer Datenverweigerung aus dort zuständiger Behördensicht kommen. Dieses Gesetz soll die Standortauswahl für ein Endlager unterstützen und vereinfachen. Daher wird vorgeschlagen, dies speziell daraufhin auszulegen bzw. abzugrenzen. Das bedeutet auch, dass dieses Gesetz in Bezug auf eine endgültige Standortfestlegung für eine Endlagerung eine zeitliche Befristung erhalten sollte.

Im Folgenden werden einzelne Passagen/Paragrafen des Referentenentwurfes noch einmal kommentiert und gesondert betrachtet.

Zu den Anmerkungen noch einmal im Einzelnen:

Kapitel 1

§1 Zweck des Gesetzes

Punkt 4

Endlager-Standortsuche im Vergleich zu den Ziff. 1 - 3 ist ein sehr spezieller Anwendungsfall. Ziff. 4. sollte daher allgemeiner formuliert werden, z.B. Standortsuche und Auswahl von großen Ver- und Entsorgungsprojekten

§2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

(3) Anmerkung: Dieses Gesetz sollte mit dem Bergrecht harmonisiert werden.

§3 Begriffsbestimmungen

- (7) Prüfung des Wortes „Jedermann“ – Zugänglichkeit gibt Mitwettbewerbern am Markt damit einen klaren Vorteil. International wird das anders gehandhabt (Lizenz für betreffendes Gebiet muss erst erloschen sein).
- (8) Damit sind juristische Personen des Privatrechts, die keine öffentliche Aufgabe erfüllen, wenn sie z.B. eine Aufsuchung oder Bewilligung beabsichtigen, von der Zurverfügungstellung ausgeschlossen!

Kapitel 2

§5 Aufgaben der zuständigen Behörde



- (2) Die Formate und der Aufwand werden nicht spezifiziert. Beispielsweise sind die Auswertung der Seismik-Daten für andere Anwendungen

§6 Betretungsrecht...

- (1) Bedeutet das, dass Dritten generell in einer vergebenen Berechtsame oder Lizenz Zutritt gewährt und Arbeiten gestattet werden, zzgl. einer Weitergabe dieser Daten?
- (3) Gestattung Untersuchungen Dritter kann bei der Lagerstättenuche ein Problem sein.

Der Zutritt darf nur nach Vorschriften der Betriebe und im Geltungsbereich des BBergG in Abstimmung mit der verantwortlichen Person der Betriebe gestattet werden. Außerdem ist der jeweilige Betrieb von der Haftung für die Behörde und die von dieser beauftragten Personen freizustellen!

- (5) Begriff „unvereinbar“ ist hier klarer zu fassen; Was ist „unvereinbar“?

§7 Wiederherstellungspflicht und Haftung

Inakzeptabel!

- (1) Punkt 1. Dieser Freibrief zum Hinterlassen des beeinträchtigten Zustandes nach Ermessen der Behörde ist abzulehnen.

Punkt 3. Wenn ein Grundstück für den Eigentümer nicht mehr benutzbar ist, darf der Ausgleich nicht nur in Geld erfolgen. Land- und Forstwirtschaftsbetriebe benötigen Ersatzflächen.

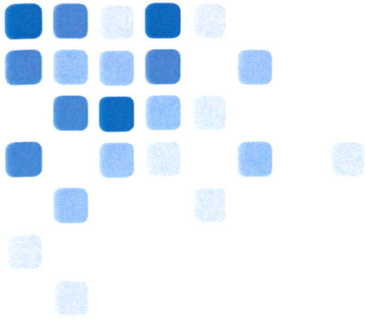
Kapitel 3 – Abschnitt 1

§8 Anzeige geologischer Untersuchungen...

Die Abgabe von Material nach Abschluss der Untersuchungen wird hier als möglicherweise problematisch gesehen.

§9 Übermittlung von Fachdaten...

- (1) 3 Monate werden hier als zu kurz angesehen.
Eine kostenfreie Bereitstellung von Daten, die von Erlaubnis- oder Bewilligungsinhabern mit erheblichen finanziellen Aufwendungen gewonnen worden sind, ist abzulehnen. Warum soll die Landesuntersuchung von Privatinvestoren mitfinanziert werden?
- 1.c Was ist, wenn z.B. Messdaten aufgrund des verlorengegangenen Interesses des Eigentümers/Inhabers nicht aufbereitet werden?
4. Unterpunkt passt nicht zum Unterpunkt 5; Wer legt fest, welche Daten „mit Ausnahme der Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben“?
5. So lang eine Lizenz noch gültig ist, wird dieser Punkt als kritisch angesehen. Wo ist hier der Schutz des Eigentums? Das wird als Hindernis für Explorationstätigkeit gesehen. Wer legt fest, welche Daten für eine Veröffentlichung relevant sind?



- (2) Bedeutet einen erheblichen Mehraufwand, wer bezahlt diesen? Eine Verwendung des Wortes „kann“ wird als nicht transparent genug angesehen.

§10 Übermittlung von Bewertungsdaten...

- (1) Der geforderte Zeitraum wird als zu kurz angesehen. Oftmals sind (Bewertungs-) Arbeiten nach 6 Monaten noch nicht fertig. Siehe analog §9

§13 Pflichten vor Entledigung von Proben...

Wer trägt die Personal- und Sachkosten für die Übernahme? Alle über eine „Entsorgung“ des Materials hinausgehenden Aufwendungen müssen von der Behörde übernommen werden.

1. Hier fehlt eine Frist, innerhalb der die Behörde zu entscheiden und zu übernehmen hat. Es kann nicht angehen, dass z.B. Bohrkerne zu Lasten von Investoren jahrelang auf eigene Kosten vorgehalten werden, bis amtsseitig z.B. in Ermangelung personeller- und Lagerkapazitäten eine vollständige oder teilweise Übernahme möglich ist.

Kapitel 3 Abschnitt 2

§15 Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist

- (2) Die im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Oberbergamtes gängige Praxis verlangt eine jährliche Berichterstattung. Eine Verkürzung der Fristen auf ein halbes Jahr ist nicht zweckmäßig (Überbürokratisierung!)

Kapitel 4 Abschnitt 1

Unterabschnitt 1

§19 Anforderungen an die öffentliche Bereitstellung nach dem Geodatenzugangsgesetz, analoge Bereitstellung

und

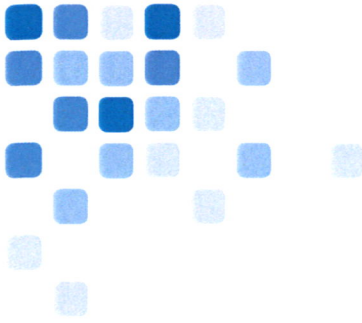
§20 Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

Wer gibt für Explorationen noch Geld aus, wenn diese Ergebnisse auf z.B. der Website des Landesamtes publiziert werden?

Unterabschnitt 3

§27 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach §9

- (1) Bezugnehmend auf die angegebenen 5 Jahre ist hier ein Abgleich von Bergrecht und Lizenzvergabe nötig.



(3) Diese Passage wird als grenzwertig angesehen.

§30 Einwilligung des Dateninhabers

Heißt das am Ende es ändert sich nichts? Hier stellt sich die Frage, was hat Vorrang?

§32 Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten

(1)2. Eine Exploration ist ein Betriebsgeheimnis – d.h. es steht im Widerspruch zu den vorher aufgemachten Forderungen.

„Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Behörde“ erscheint uns als nicht transparent.

§34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

(2) Punkt 1. Ergänzen: zur Aufsuchung oder Gewinnung

VIII. Gesetzesfolgen

4. Erfüllungsaufwand

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

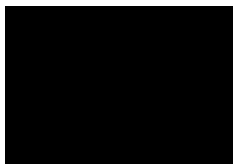
Zum ausgeführten jährliche Mehraufwand für die Datenübermittlung (ca. 1750 Unternehmen im Bereich Bergbau/Steine und Erden schätzungsweise ca. 550.000 € jährlich – das bedeutet ca. 314,-€ pro Unternehmen) stellt sich die Frage der Einbeziehung von oberflächennahen Geologiedaten aus den Bereichen von Infrastrukturprojekten (z.B. Neubaustrecken der deutschen Bahn). Das bedeutet mehr Daten pro Jahr aus Projekten und von Unternehmen. Was ist mit dem Bereich Öl/Gas und Geothermie? Ist der bei Bergbau/Steine und Erden erfasst?

Die hier insgesamt angegebenen Kosten werden von unserer Seite aus als nicht ausreichend angesehen.

Es werden in der Passage der Nachlieferung von Fachdaten vor Inkrafttreten des Gesetzes die großen Unternehmen der Erdöl- und Erdgasbranche angesprochen. Was ist mit den Unternehmen der Tiefengeothermie?

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glück auf!



Geschäftsführer